KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Allgemeines

Nr. 4, Dezember 2013

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Wie Sie in den letzten Monaten mitverfolgen konnten, hat sich die KKF im 2013 schwerpunktmässig mit der vorläufigen Aufnahme befasst. Zwei horizonte Kurse sowie insgesamt vier Artikel im asylnews griffen verschiedene Aspekte dieses ambivalenten Aufenthaltsstatus auf.

Neben spezifischen Sprach- und Integrationsangeboten für vorläufig aufgenommene Personen (VA) wurden die aufenthaltsrechtlichen Aspekte dieser Ersatzmassnahme sowie die Situation von VA mit gesundheitlichen Problemen thematisiert. In der aktuellen Ausgabe finden Sie eine längere Ausführung zum Thema Arbeitsmarktintegration mit Ausweis F.

Im Rahmen dieser Artikel kamen jeweils auch die vier Partnerorganisationen im Asylbereich (PA) zu Wort. An dieser Stelle möchten wir diesen für das Beantworten der «Drei Fragen» ganz herzlich danken. Bedanken möchten wir uns auch bei den vier KlientInnen der Abklärungsstelle Integration, die bereit waren, im asylnews ihre Integrationsgeschichte in einem Kurzportrait darstellen zu lassen. Gerne informieren wir in diesem Zusammenhang, dass der eine Klient (asylnews 1/13) inzwischen eine Lehre begonnen hat, im Fall eines anderen Klienten (2/13) der Nachzug der Ehefrau bewilligt worden ist und die portraitierte Person der letzten Ausgabe trotz gesundheitlicher Probleme endlich eine Festanstellung finden konnte. Trotz Erfolgsgeschichten wie diesen überwiegen in Bezug auf den Ausweis F nach wie vor strukturelle Benachteiligungen hinsichtlich Familienleben, Sozialversicherungen und Arbeitsmarkt.

Abschliessen werden wir unseren Schwerpunkt im Frühjahr 2014. Im Rahmen der Aktionswoche gegen Rassismus, deren Fokus in diesem Jahr auf der rassistischen Diskriminierung am Arbeitsplatz liegt, organisiert die KKF am 26. März 2014 ein Podium zum Thema Chancen und Hindernisse bei der Arbeitsintegration mit Ausweis F (vgl. Artikel auf den Seiten 5-8).

Da die vorliegende asylnews Ausgabe gleichzeitig auch meine letzte ist, möchte ich mich bei dieser Gelegenheit von Ihnen verabschieden und Ihnen für Ihr Interesse danken. Ich bedanke mich auch sehr herzlich bei den Mitarbeitenden der KKF für die anregende und gute Zusammenarbeit und wünsche diesen für die Bewältigung ihrer herausfordernden Tätigkeit weiterhin viel Elan und Durchhaltewillen.

Claudia Dubacher

Alles Gute!

Die letzte *asylnews* Ausgabe im 2013 nutzen wir gerne, um Ihnen wunderschöne und erholsame Festtage zu wünschen. Alles Gute im neuen Jahr und eine spannende Lektüre!

Übersicht

Allgemeines
- Alles Gute 1
- Personelles aus der KKF 2
- Weiterbildungen horizonte 2
- Diverse Hinweise 2

Schwerpunkt
- Arbeitsmarktintegration mit dem Ausweis F 5
- Portrait 7
- Drei Fragen an die HAF 8

Recht/Strukturen
- Kanton Bern 9
- Bundesamt für Migration 9
- Revision des Bürgerrechtsgesetzes 11
- Aufnahmebedingungen in Italien 11
- BVGer: Wegweisung nach Mogadischu 11
- BGer: Aufenthaltsrecht nach Scheidung 12
- EuGH: Homosexualität als Asylgrund 12

Arbeit/Bildung
- Änderungen in den Angeboten des SAH 13
- Deutschkurse B1 bei Lern.Punkt 13
- Neukonzeption der kantonalen Brückenangebote 13
- Neue KulturLegi-Gemeinden 14

Sozialarbeit
- Kürzung der Sozialhilfe 15
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 15
- Nothilfe-Monitoring 2012 16
- BAG-Studie & Aufruf 16
- SRK-Studie zu suchenden Angehörigen 17
- BGer: Sozialhilfe 17

Personelles aus der KKF

Claudia Dubacher verlässt die KKF

Claudia Dubacher hat eine neue Herausforderung angenommen und die KKF auf Ende November 2013 verlassen. Inskünftig wird die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Justiz- und Sicherheitsdepartementes Basel-Stadt von Claudias breiten Kompetenzen profitieren. Während rund eineinhalb Jahren war Claudia bei der KKF für den Bereich Information und Kommunikation und damit auch für die Herausgabe des *asylnews* verantwortlich. Claudia beherrschte die Kunst, aus Informationen Nachrichten zu machen. Dadurch verlieh sie den Informationsprodukten – und auch der KKF – zusätzliches Profil. Asylpolitische Entwicklungen wurden dank Claudia nicht nur nachgezeichnet, sondern interpretiert und kommentiert. Dass die KKF unter der Mitarbeit von Claudia Dubacher «Profil» auch im Wortsinne gewonnen hat, zeigt sich daran, dass die KKF nun auch über ein Facebook-Profil verfügt, das jungen, engagierten Menschen einen Zugang zu den Themen Flucht und Asyl ermöglicht.

Personelle Änderungen in der KKF

In der KKF zeichnen sich personelle Veränderungen ab, über die ich Sie gerne ins Bild setzen möchte. Im letzten *asylnews* hat sich bereits **Erika Furger** verabschiedet, die nach 20 Jahren die KKF verlassen hat. Ihre Nachfolge tritt **Sonja Spuri** per 1. Januar 2014 an. Sie verfügt über einen Master in Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Migration und Staatsbürgerschaft. Sie werden ihr bestimmt bald in einer der *horizonte* Veranstaltungen begegnen, für die sie verantwortlich sein wird, sowie auch für die Sensibilisierungsanlässe in den Berufsschulen und der Kirchlichen Unterweisung.

Im Weiteren hat **Claudia Dubacher** die KKF verlassen (vgl. obiger Artikel), die unter anderem für diese Fachzeitschrift verantwortlich war. Claudia Dubacher gebührt ein grosses Dankeschön für ihre professionelle Leistung und ihre angenehme Art als Kollegin. Ihre Nachfolge wird **Daphna Paz** per 1. Februar 2014 antreten. Sie verfügt über ein Lizentiat in Medien- und Kommunikationswissenschaften und arbeitet zurzeit im Bundesamt für Migration als Fachspezialistin. Die beiden neuen Mitarbeiterinnen werden sich in der Frühlingausgabe des *asylnews* vorstellen. Wir freuen uns, die neuen Kolleginnen Anfang Jahr willkommen zu heissen.

Und in eigener Sache schicke ich voraus, dass ich per Ende März 2014 als Geschäftsleiterin die KKF verlassen werde. Ich danke an dieser Stelle den LeserInnen des *asylnews* für das Interesse, wünsche allen eine wunderbare Advents- und Feiertagszeit und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

Stephanie Hartung, Geschäftsleiterin

Weiterbildungen horizonte

Das KKF-Kursprogramm *horizonte* für das Frühjahr 2014 im Überblick:

Kurs 14/1 **Wenn das Gespräch ins Stocken gerät**
Donnerstag, 27. Februar, 13.30 - 17.00 Uhr
Lösungsorientierte Beratungskonzepte

Kurs 14/2 **Besuch von swissREPAT Zürich**
Donnerstag, 27. März, 10.00 - 16.15 Uhr
Die vielfältigen Aktivitäten von swissREPAT

Kurs 14/3 **Menschenhandel im Asylbereich**
Mittwoch, 30. April, 13.30 - 17.30 Uhr
Verstehen, erkennen, handeln

Kurs 14/4 **Ordnung, Sauberkeit, Hygiene**
Donnerstag, 22. Mai, 13.30 - 17.00 Uhr
Zwischen Eigenverantwortung und Standards

Das Kursprogramm liegt diesem Versand bei. Anmeldungen bitte mit dem Formular oder direkt über unsere Website www.kkf-oca.ch

Diverse Hinweise

Personelle Änderungen in der GEF

Thomas Strübel, der den Fachbereich *«Vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge»* der Abteilung Integration des kantonalen Sozialamtes lange und nachhaltig prägte, hat die GEF per Ende September 2013 verlassen. Die Nachfolge konnte intern organisiert werden: Thomas Fuhrimann – bislang in demselben Fachbereich für die Existenzsicherung der anerkannten Flüchtlinge zuständig – hat die Leitung des Fachbereiches übernommen.

Kontakt

KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
info@kkf-oca.ch; www.kkf-oca.ch

Sensibilisierung	Tel. 031 385 18 04/16
Weiterbildung	Tel. 031 385 18 08/16
Geschäftsleitung	Tel. 031 385 18 10
Support	Tel. 031 385 18 14/16
Kommunikation	Tel. 031 385 18 15/16
Rückkehrberatung	Tel. 031 385 18 18
Abklärung Integration	Tel. 031 385 18 00

Wechsel bei der HAF

Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe konnte als neue Bereichsleiterin für die Individualunterkünfte Monika Quint begrüssen, welche die operative Leitung dieses Bereiches ab 1. Juli 2013 übernommen hat. Und: Bei der HAF Regionalstelle Burgdorf hat ein Wechsel stattgefunden. Daniel Ruchti, der die Regionalstelle während vieler Jahre leitete, hat sich beruflich neu orientiert. Fabienne Notter hat am 1. November 2013 die Leitung der Regionalstelle Burgdorf übernommen.

Neue Adresse HEKS

Die HEKS Regionalstelle Bern ist umgezogen: Neu finden sich ab 1. November 2013 die Regionalleitung, Neue Gärten Bern sowie die Administration und Leitung der Migrationskurse in demselben Gebäude an zentraler Lage in der Stadt Bern:

HEKS Regionalstelle Bern
Bürenstrasse 12, Postfach 1082
3000 Bern 23

Umweltpreis für «Team Sauber Bernmobil»

Die Umweltbeauftragten der Stadt Bern haben ein Projekt des Kompetenzzentrums Integration mit dem Umweltpreis 2013 ausgezeichnet. Das «Team Sauber Bernmobil», dem rund 30 Asylsuchende angehören, durfte den Preis entgegennehmen. Seit sieben Jahren wird im Rahmen dieses Arbeitsintegrationsprogramms in den Trams und Bussen sowie an den Haltestellen von Bernmobil Müll eingesammelt, fachgerecht getrennt und entsorgt.

Frauendeutschkurse

Die Autonome Schule Denk:Mal verfügt seit Anfang September über ein neues Angebot. Jeden Mittwoch zwischen 16.00 und 18.00 Uhr findet kostenlos ein spezifischer Deutschkurs für Migrantinnen statt. Anschliessend an den Kurs wird bei Bedarf auch ein Frauentreff abgehalten, an welchem sich Frauen unter anderem zu verschiedenen Problemen und Themen austauschen oder gemeinsam kochen können.

Weitere Informationen:
Denk:Mal
Lagerweg 12, 3013 Bern
www.denk-mal.info

Flyer zu Personenkontrollen

Die Kantonspolizei Bern hat zusammen mit dem Swiss African Forum und dem gggfon einen Informationsflyer zu polizeilichen Personenkontrollen herausgegeben, der über Rechte und Pflichten der kontrollierten und kontrollierenden Personen informiert. Der Flyer entstand vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit bei Personenkontrollen zu verschiedenen Konflikten zwischen dunkelhäutigen Personen und der Polizei gekommen ist. Die Kontrollierten fühlten sich dabei diskriminiert und die BeamtInnen sahen sich bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages eingeschränkt.

Mehr zum Projekt Dialog und zum Flyer:
www.gggfon.ch > Projekte > Projekt Dialog

Suchtprävention

«Sucht Schweiz» hat mehrsprachige Informationsmittel erstellt, die kurz und bündig über Suchtfragen Auskunft geben. Die neuen Faltblätter sind in elf verschiedenen Sprachen erhältlich und sollen insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit bieten, sich in ihrer vertrauten Sprache über tabuisierte Themen zu informieren.

Sämtliche Informationsmaterialien können kostenlos bei Sucht Schweiz bestellt oder auf der Website heruntergeladen werden:
info@suchtschweiz.ch;
www.suchtschweiz.ch

Interreligiöser Kalender 2014

Auch 2014 stellen Kirchen und interreligiöse Organisationen einen Kalender mit den Daten und Hintergrundinformationen zu verschiedenen Fest- und Feiertagen der Weltreligionen zur Verfügung. Thema des diesjährigen Kalenders der interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz ist «Sakrale Architektur».

Weitere Informationen:
www.ir-kalender.ch

Ein praktisches A4-Blatt mit den Daten der Feste aller grossen Religionen wird Ende Jahr auf www.oksg.ch aufgeschaltet.

Schwerpunkt
Nr. 4, Dezember 2013

Arbeitsmarktintegration mit vorläufiger Aufnahme

Dieser Artikel stellt den letzten Teil unserer Artikelreihe zur vorläufigen Aufnahme dar. Er thematisiert arbeitsmarktliche Chancen und Hindernisse sowie Möglichkeiten und Zugänge zur Arbeitsintegration und beleuchtet einige Besonderheiten.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes (AuG) im Jahre 2008 wurde oft das so genannte Integrationsprimat beschworen, welches erstmals auf nationaler Ebene gesetzliche Verankerung fand. Trotz einer umfassenden Definition des Integrationsbegriffes im Sinne der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Integration, stellt bis heute die Arbeitsmarktintegration als messbare Grösse einen der grundlegenden Pfeiler der verlangten Integrationsleistungen dar. Die Schaffung des Gesetzes ging deshalb einher mit mehreren flankierenden Massnahmen, die vorläufig aufgenommenen Personen (VA) den gezielten Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt erleichtern sollten.

Arbeitsbewilligung

Die wichtigste Änderung stellte die Abschaffung des sogenannten Inländervorranges dar, durch welchen bis dahin Personen mit B- und C-Ausweis, Personen aus EU/EFTA-Staaten und SchweizerInnen bei der Vergabe einer Arbeitsstelle bevorzugt wurden. Ab sofort konnte für VA ungeachtet der Arbeitsmarktlage eine Arbeitsbewilligung beantragt werden. Entspricht das Gesuch den orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, wird die Bewilligung in der Regel erteilt. Die Bewilligung ist allerdings immer an die jeweilige Arbeitsstelle gekoppelt und muss bei einem Stellenwechsel erneut beantragt werden. Auch Praktika und Schnupperwochen sind bewilligungspflichtig, letztere jedoch erst ab einer Dauer von sechs Tagen.

Trotz dieser Erleichterung ist es für viele VA schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden, da unter Arbeitgebenden oft zu wenig bekannt ist, dass der Ausweis F zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügt. Zudem werden teilweise umständliche und/oder komplizierte Verfahren bezüglich Bewilligung und Abrechnung vermutet. Einen nicht zu unterschätzenden Stolperstein stellen aber viel eher die Gebühren in Höhe von einigen Hundert Franken dar, welche der/die ArbeitgeberIn bezahlen muss, was bei der Anstellung von Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht der Fall ist.

Obwohl Vorurteile bei der Anstellung von Mitarbeitenden durchaus eine Rolle spielen können, sind diese also längst nicht immer die Ursache, wenn eine Person mit F-Ausweis eine Absage auf ihr Bewerbungsschreiben erhält. Um der weitgehenden Unkenntnis unter Arbeitgebenden über die bestehenden Regelungen entgegen zu wirken, hat die Berner Arbeitsmarktbehörde beco ein Schreiben verfasst, welches das Vorgehen zum Stellenantritt erläutert und von Stellensuchenden bei einer Bewerbung beigelegt werden kann (vgl. Infoblatt beco). Zudem wurde im letzten Jahr durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine leicht verständliche Broschüre zuhanden der Arbeitgebenden ausgearbeitet, in der weitere spezifisch auf die rechtliche Situation mit Ausweis F bezogene Themen behandelt werden (vgl. Broschüre seco).

Zugang zur regionalen Arbeitsvermittlung (RAV)

Eine weitere Öffnung der Regelstrukturen fand im Bereich der Arbeitslosenversicherung statt. Bis 2008 konnten sich VA lediglich dann beim RAV anmelden, wenn sie die regulären Anspruchsvoraussetzungen erfüllten. Neu ist der Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) unter gewissen Voraussetzungen auch ohne vorbestehende Leistungsansprüche möglich, was in Artikel 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) geregelt wird. Die Erfahrung zeigt aber, dass die Zulassungsvoraussetzungen relativ hoch angesetzt sind: Interessierte VA müssen über nachgewiesene Sprachkenntnisse der lokalen Amtssprache auf Niveau A2 verfügen und aktive Bemühungen der Arbeitssuche nachweisen können; zudem muss eine reelle Chance auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt bestehen. Sind diese Hürden überwunden, entscheidet die in den RAV-Zweigstellen für Art. 59d AVIG zuständige Person nach einem Abklärungsgespräch über die zu vermittelnden arbeitsmarktlichen Massnahmen. In der Regel werden vor allem Bewerbungstrainings und Beschäftigungsmassnahmen, allenfalls in Kombination mit Sprachförderung, berücksichtigt. Im Einzelfall ist eine möglichst frühzeitige und detaillierte Absprache der Situation und angestrebten Ziele mit den RAV-Verantwortlichen unabdingbar.

Individuelle Integrationsmassnahmen

Sind die Voraussetzungen für den direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt (noch) nicht gegeben, so steht den VA eine umfassende Palette an Integrationsprogrammen zur

Verfügung (vgl. asylnews 1/13). Viele Programme sind kantonal subventioniert, eine Übersicht derselben findet sich auf der Webseite www.integrationsangebote-be.ch. Die Programme zur beruflichen Qualifikation und des Bewerbungscoachings erfreuen sich grosser Beliebtheit und sind dementsprechend oft ausgebucht. Spezifischere Ausbildungen oder Kurse können unter Umständen über den von der KKF verwalteten und ebenfalls durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zur Verfügung gestellten F-Pool finanziert werden.

Kurzfristige Erwerbseinsätze (KFE)

Bis vor kurzem stand den VA und Asylsuchenden im Kanton Bern mit den KFE ein weiteres Instrument zur Verfügung, um erste Erfahrungen im schweizerischen Arbeitsmarkt zu sammeln und allenfalls eine Arbeitsstelle zu erhalten. Mittels einer KFE-Bewilligung, welche ohne den Umweg über den Migrationsdienst direkt durch die Sozialhilfestelle ausgestellt werden konnte, war es möglich, nach branchenüblichen Lohnansätzen eine unregelmässige Arbeitstätigkeit mit einem maximalen monatlichen Bruttolohn von 400 Franken auszuüben. KFE wurden unter anderem für sehr niedrigprozentige Jobs in der Gastronomie, in der Reinigung, im Umzugswesen und in der Umgebungspflege angewendet. Ein zusätzlicher Anwendungsbereich bot sich in der Unterstützung bei zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeiten (z.B. in der Landwirtschaft), indem schnell und unkompliziert zusätzliche Arbeitskräfte für einen befristeten Zeitraum vermittelt werden konnten. Das im Kanton Bern einmalige Instrument wurde allerdings per Mitte 2013 aufgehoben, da die Behörden die Integrationswirkung für VA in Frage gestellt und zugleich die missbräuchliche Verwendung zur Umgehung des ordentlichen Stellenantritts befürchtet hatten.

Übergang von der Schule zur Arbeitswelt

Jugendliche VA erhalten während des Berufswahlprozesses intensive Unterstützung durch die Beruflichen Informationszentren (BIZ) und können je nach Situation ins Case Management aufgenommen werden. Gut 80% aller SchulabgängerInnen finden denn auch eine Anschlusslösung in einer Lehre mit eidgenössischem Berufsattest (EBA), eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder in einer weiterführenden Ausbildung. Den restlichen 20% steht ein breites Angebot an Brückenangeboten offen, welche allesamt auch für VA zugänglich sind. Neu wird im Jahr 2014 zudem eine Triagestelle namens «KoBra» (vgl. Artikel S. 13-14) geschaffen, welche die Zuweisung in die verschiedenen Angebote wie Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS) und Vorlehre, aber auch das Programm «Aufstarten» oder Motivationssemester vornehmen kann. Durch diese zentrale Koordination wird der Zugang zu den in drei verschiedenen Direktionen angesiedelten Brückenangeboten vereinheitlicht und vereinfacht.

Oft wird als Anschlusslösung an die Regelklassen ein BVS mit Schwerpunkt Integration (BSI) gewählt, welches ein oder zwei Jahre dauern kann. Doch auch die Schwerpunkte Allgemeinbildung oder Praktische Bildung können bei Erfüllen der Eignungsvoraussetzungen direkt oder im Anschluss an das BSI besucht werden. Für sozialhilfeunterstützte VA werden auf Antrag die Schulgebühren erlassen, die Material- und Transportkosten können über den F-Pool finanziert werden. Somit geniessen VA Zugang zu gleichwertiger Ausbildung wie SchweizerInnen, welche lediglich durch strukturelle (s.o. Arbeitsbewilligung) und allenfalls kulturelle Hindernisse beeinträchtigt wird. Oftmals ist es deshalb äusserst wichtig, vorbestehende schulische Lücken mittels Zusatz- oder Stützunterricht zu schliessen, um im harten Wettbewerb um (Vor-)Lehrstellen konkurrenzfähig zu werden.

Junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren bilden eine wichtige Zielgruppe für Integrationsmassnahmen. Für sie existiert das Angebot der Vorlehre für Erwachsene, welches bis zum 30. Altersjahr besucht werden kann. Davon profitieren auch Asylsuchende. Durch die teilweise langen Behandlungsfristen der Asylgesuche kommt es vor, dass Jugendliche im laufenden Verfahren (Ausweis N) keine Anschlusslösung finden, da ihnen die notwendige Arbeitsbewilligung fehlt (vgl. Porträt). Bei Erhalt des Asylentscheides sind sie unter Umständen zu alt für die klassischen Brückenangebote, was zu einem Teil mit der Vorlehre für Erwachsene abgedeckt werden kann. Auch die Alterslimiten anderer Brückenangebote sollen in Zukunft flexibler gehandhabt werden.

Anerkennung ausländischer Diplome

Weitere Barrieren bei der Integration in den Arbeitsmarkt sind an beiden Enden der Bildungsskala zu finden. Einerseits ist in den von (Bürger-)Kriegen heimgesuchten Ländern die Infrastruktur und damit auch das Bildungswesen oft nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört, andererseits ist der Zugang zum Bildungswesen längst nicht überall eine Selbstverständlichkeit. Für Personen, welche über wenig Lernerfahrung und -techniken verfügen, ist die nachträgliche Erarbeitung der notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren einer Berufslehre oder einer Fachschule oft eine langwierige Angelegenheit. Am anderen Ende der Skala stehen Personen mit hohem Bildungsstand, abgeschlossenen Ausbildungen und teilweise akademischen Titeln, deren Diplome in der Schweiz nicht anerkannt werden (können). Auskunft über die Zuständigkeit für die Anerkennung in den verschiedenen Berufsfeldern kann das zuständige Staatssekretariat SBFI zwar geben, es existieren jedoch keine gesamtschweizerisch einheitlichen Regelungen und die Anerkennungsprozedere können langwierig und zeitraubend sein. Viele der hier erwerbstätigen und im Heimatland hochqualifizierten VA arbeiten deshalb im hiesigen Niedriglohnsektor.

Problematische Kinderbetreuung

Die teilweise fehlenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung stellen ein weiteres Hindernis bei der Arbeitsintegration dar. Generell ist es für (alleinerziehende) Eltern – egal ob SchweizerInnen oder AusländerInnen – schwierig, die Kinderbetreuung zu organisieren. Bei von der Sozialhilfe unterstützten VA kommt erschwerend hinzu, dass die

externe Kinderbetreuung lediglich bezahlt werden kann, wenn eine Integrationsmassnahme oder ein Programm zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt besucht wird. Möchte jemand ein Programm besuchen, muss er also erst die Kinder in der Kita anmelden. Von der Anmeldung bis zum effektiven Eintritt kann aufgrund der generell knappen Kita-Plätze eine lange Zeit vergehen, und die VA verpassen unter Umständen den Programmeintritt. Könnten die Kinder schliesslich in die Kita aufgenommen werden, fehlen die Finanzierungsmöglichkeiten, da die Eltern wiederum kein Programm besuchen. Diese Endlosschleife kann meist nur mit etwas Glück und mit dem Goodwill der betreuenden Sozialhilfestelle durchbrochen werden. Integrationsprogramme mit interner Kinderbetreuung anzubieten, konnte sich bis heute leider nicht als Standard durchsetzen.

Spezialfall selbständige Erwerbstätigkeit

Immer wieder besteht auch bei VA der Wunsch, sich selbständig zu machen. Obwohl VA diesbezüglich rechtlich gesehen den gleichen Kriterien unterliegen wie Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, erweist sich die Umsetzung oft als sehr schwierig. Nebst einem überzeugenden Businessplan muss ein volkswirtschaftlicher Nutzen ausgewiesen werden (beispielsweise die Schaffung von Arbeitsplätzen). InländerInnen dürfen ausserdem durch die Tätigkeit nicht konkurrenziert werden, es sollte also ein substantieller Mangel am geplanten Angebot bestehen. Zudem sollte ein gewisses Eigenkapital zum Start des Projektes vorliegen, was bei sozialhilfeabhängigen VA per se nicht der Fall ist.

Quellensteuer und Sonderabgabe

Haben VA erfolgreich den Einstieg in die Arbeitswelt geschafft, gilt es bei der Lohnabrechnung einige Besonderheiten zu beachten. So sind Personen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz quellenbesteuert. Die Quellensteuer ist einkommensabhängig, wird direkt dem Lohn abgezogen und muss der zuständigen kantonalen Stelle einbezahlt werden. Handelt es sich um Teilzeiterwerbstätige, welche nach wie vor von der Sozialhilfe unterstützt werden, kann eine Steuerbefreiung beantragt werden, da es nicht Sinn und Zweck der Sozialhilfe ist, Steuereinnahmen zu generieren (vgl. FachInfo Quellensteuer). Nicht zu verwechseln ist die Quellensteuer mit der sogenannten Sonderabgabe, welcher Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen unterstellt sind. Der Bund fordert mit der Sonderabgabe einen Teil der durch das Einreichen eines Asylgesuchs verursachten Gesamtkosten zurück. Die Sonderabgabe beträgt 10% des Bruttolohnes und wird im Gegensatz zur Quellensteuer unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens belastet. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Sonderabgabe mindestens quartalsweise dem Bundesamt für Migration gutzuschreiben. Die Sonderabgabepflicht endet für VA drei Jahre nach Erhalt des Asylentscheids oder spätestens sieben Jahre nach Einreise, bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung oder bei Erreichen eines Gesamtsaldos von 15‘000 Franken.

Arbeitsintegration als wichtiges Thema

Obige Ausführungen bieten einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten und Chancen der VA auf dem Weg zur Arbeitsmarktintegration. Und obwohl die Artikelreihe «Vorläufige Aufnahme» hiermit abgeschlossen ist, wird dieses Thema die KKF weiterhin beschäftigen: Die KKF organisiert im Rahmen der 4. Aktionswoche der Stadt Bern gegen Rassismus die Podiumsdiskussion «*Ausweis F – Chance oder Endstation?*». Teilnehmende aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung diskutieren an diesem Abend mit VertreterInnen der Integrationsprogramme und Betroffenen über die Chancen und Hindernisse der vorläufig aufgenommenen Personen im Arbeitsmarkt. Moderiert wird das Podium durch den Fachexperten und freischaffenden Journalisten Christian Zeier, Mitautor der 2012 publizierten Studie «*Integration der ausländischen Arbeitskräfte. Chance und Verantwortung von Unternehmen*».

Das Podium findet am 26. März 2014 von 19.00 – 21.00 Uhr im Hotel Bern statt, der Eintritt ist frei.

Portrait

Seit bald drei Jahren vergeht kaum ein Tag ohne Nachrichten aus dem bürgerkriegsgebeutelten Syrien. Doch schon lange vor dem Arabischen Frühling wurden ethnische Minderheiten in Syrien teilweise verfolgt und suchten Schutz in anderen Ländern, wie beispielsweise in der Schweiz.

Eine dieser Personen war die damals 15-jährige L., welche im Sommer 2005 gemeinsam mit ihrer Mutter und der jüngeren Schwester in die Schweiz einreiste. L. fand sich in dem ihr bis dahin unbekannten Land schnell zurecht, lernte eifrig Deutsch, besuchte ein Beschäftigungsprogramm und begann bald darauf das berufsvorbereitende Schuljahr mit Schwerpunkt Integration. Sie durchlief den üblichen Prozess der beruflichen Zielentwicklung und entschied sich, die Ausbildung zur medizinischen Praxisassistentin zu machen. Tatsächlich fand sie bald einen Arbeitgeber, welcher ihr einen Lehrvertrag ausstellen wollte – umso grösser war ihre Enttäuschung, als sie durch die zuständige Behörde den Bescheid bekam, dass keine Arbeitsbewilligung ausgestellt werde, da sie lediglich einen N-Ausweis besitze. Mit dem N-Ausweis, so hiess es weiter, würde Personen mit Schweizer Pass oder Niederlassungsbewilligung der Vorrang gegeben. Trotz der Fürsprache verschiedener Stellen hielt die Behörde am

Entscheid fest, der Arbeitgeber musste sich einen neuen Lehrling und L. eine andere Beschäftigung suchen. So landete L. erneut in einem Beschäftigungsprogramm, welches ihr Potential jedoch nicht auszureizen vermochte. Sie suchte aktiv nach Alternativen und konnte schliesslich dank des damals existierenden «N-Pools» einen PflegehelferInnenkurs des Schweizerischen Roten Kreuzes absolvieren.

In der Zwischenzeit erhielt ihre Mutter aufgrund der Heirat mit ihrem Schweizer Freund die Aufenthaltsbewilligung. Die jüngere Tochter wurde in die neu erteilte Aufenthaltsbewilligung mit einbezogen, um das Kindswohl zu gewährleisten. Nicht jedoch L., da sie zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Monaten volljährig war. Endlich, nach zwei weiteren, eher perspektivenlosen Jahren, kam der erlösende Entscheid: die vorläufige Aufnahme wurde erteilt! L. verlor keine Zeit und diskutierte mit ihrer Sozialhilfestelle die sich neu erschliessenden Möglichkeiten. Schnell war klar, dass sie nach wie vor eine Ausbildung absolvieren wollte, obwohl sie mittlerweile bereits über 20 Jahre alt war. Sie besuchte Deutschkurse bis zum Niveau C1, welches die Grundlage für eine Ausbildung auf der Ebene einer Fachhochschule darstellt.

Um ihr Berufsziel genauer zu definieren, besuchte sie den beruflichen Integrationskurs von co-opera, wechselte aber kurz nach dessen Start aufgrund ihrer guten Sprachkenntnisse in das anspruchsvollere Programm Mentoring, dessen Ziel es ist, qualifizierten MigrantInnen bei der Stellensuche behilflich zu sein. Dank grosser Eigeninitiative und mit der Hilfe von co-opera gelang es L. per Sommer 2012 schliesslich, einen einjährigen Praktikumsvertrag abzuschliessen. In der Zeit bis zum Praktikumsbeginn wollte L. durch Gelegenheitsjobs ihr Budget aufbessern. Sie fand eine kleine Teilzeitstelle bei einem Reinigungsunternehmen und erhielt dieses Mal problemlos eine Arbeitsbewilligung. Allerdings musste sie aufgrund gesundheitlicher Probleme eine grössere Operation über sich ergehen lassen, was ihr schliesslich den Stellenantritt verunmöglichte. Statt des Gelegenheitsjobs entschloss sich L., Französisch zu lernen, um auf dem Arbeitsmarkt der mehrsprachigen Schweiz eine bessere Ausgangslage zu haben.

Heute absolviert L. eine Lehre als Fachfrau Betreuung, ist eine der besten Schülerinnen und wird von ihrem Arbeitgeber sehr geschätzt. Zu verdanken hat sie dies in erster Linie sich selbst, ihrem Streben nach einer sinnvollen Beschäftigung und dem Durchhaltewillen, sich nicht von den äusseren Umständen zermürben zu lassen. So konnte sie in der Zeit als Asylsuchende trotz widriger Umstände eine solide Basis schaffen, welche ihr schliesslich, nach Erhalt des F-Ausweises den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichterte. Es zeigt sich hier einmal mehr, dass die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt nicht isoliert von ihrer Vorgeschichte betrachtet werden kann. Integration sollte von Anfang an ein Bestandteil unserer Asylpolitik sein – denn nicht alle Menschen verfügen über dieselbe Hartnäckigkeit und Unermüdlichkeit, wie sie L. bewiesen hat.

Drei Fragen an die drei Regionalstellen der Heilsarmee Flüchtlingshilfe

1. Inwiefern hat sich in den letzten Jahren die Situation für VA verbessert ?

- Spezifische neue Angebote (Integrationsangebote der GEF, F-Pool, Abklärungsstelle Integration, KKF-Anlässe zur Arbeitsintegration für VA).
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt für VA wurde gleichgestellt mit VA+7, JahresaufenthalterInnen, Niedergelassenen sowie Schweizer BürgerInnen.
- Freie Wohnsitzwahl für VA.
- Kursangebote der KKF zum Thema VA und Integration für Mitarbeitende im Asyl- und Migrationsbereich.

2. Wo besteht noch Handlungsbedarf ?

- Trotz gleichen Zugangs zum Arbeitsmarkt sind VA bei der Stellenvergabe benachteiligt. Hier bräuchte es eine bessere Aufklärung/Sensibilisierung der ArbeitgeberInnen.
- KITA, Mittagstische und Aufgabenhilfen sollten für Kinder von erwerbstätigen VA auch über den F-Pool abgedeckt werden; über die situationsbedingten Leistungen (SIL) sind diese Kosten nicht tragbar.

3. Wie hat sich Ihre Arbeit seit Einführung des Primats der Integration für VA verändert ?

- In verschiedener Hinsicht ist der Arbeitsaufwand viel grösser als früher (Standortbestimmungen, Zielvereinbarungen, Zielüberprüfungen).
- Allgemein sind die Beratungen intensiver, da es mehr Angebote und Möglichkeiten gibt.
- Die Bewohnerfluktuation hat stark zugenommen (Gründe: freie Wohnungswahl bzw. nötige geographische Nähe zum Programmanbieter oder Arbeitgeber). Der dadurch generierte Umzugsprozess ist enorm zeit- und kostenintensiv.
- Da VA nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz die Möglichkeit haben, eine B-Bewilligung zu erhalten – sofern sie mind. ein Jahr sozialhilfeunabhängig waren – sind sie häufig sehr motiviert, rasch Arbeit zu finden.
- Trotz des grösseren Arbeitsaufwands, den Standortbestimmungen etc. mit sich bringen, sind diese Instrumente hilfreich in unserer täglichen Arbeit: Wir wissen mehr über die KlientInnen und können sie so gezielter unterstützen.

Kanton Bern

Bessere Deutschkenntnisse bei Einbürgerung

Im Kanton Bern müssen Einbürgerungswillige inskünftig ein besseres Sprachniveau vorweisen können, um den Schweizer Pass zu erhalten.

Der Berner Grosse Rat hat in der Herbstsession mit deutlicher Mehrheit (101 Ja- zu 21 Nein-Stimmen) einer Motion des EVP-Grossrats Niklaus Gfeller (Motion 038-2013) zugestimmt. Der Motionär verlangt, dass für mündliche Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache (Deutsch oder Französisch) neu das Niveau B1 eingeführt wird. Die stärkere Gewichtung zugunsten der mündlichen Kompetenzen ist gemäss Motion insbesondere mit Blick auf die Verständigung im Alltag, am Arbeitsplatz und mit Behörden gerechtfertigt. Um Diskriminierungen zu vermeiden, kann diese Anforderung bei Lernschwierigkeiten oder anderweitigen Beeinträchtigungen herabgesetzt werden. Bisher mussten Einbürgerungswillige mündliche und schriftliche Kenntnisse gemäss Niveau A2 aufweisen. Wann die neue Bestimmung in Rechtskraft erwächst, ist noch nicht bekannt.

Interpellation 038-2013:
www.gr.be.ch > Geschäftssuche

Bundesamt für Migration

Rechtsvertretung im Testzentrum

Das Mandat der Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden im künftigen Testzentrum in Zürich (vgl. asylnews 3/13) übernimmt per Anfang Januar 2014 eine Bietergemeinschaft unter Federführung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH. Dieser Bietergemeinschaft gehören neben der SFH auch die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not, das Netzwerk Schweizerisches Arbeiterhilfswerk sowie der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen an.

Auf das Mandat, welches Mitte Juli 2013 vom Bundesamt für Migration ausgeschrieben wurde, gingen lediglich zwei Offerten ein.

Plattform Personenfreizügigkeit

Mit dem Ziel, die Suche nach Informationen zum Thema Personenfreizügigkeit auf den Webseiten der Bundesverwaltung einfacher zu gestalten, hat das Bundesamt für Migration zusammen mit anderen Bundesämtern und Departementen Anfang September ein Internetportal aufgeschaltet. Es enthält eine Zusammenstellung von Links, die Zugang zu den Internetseiten der betreffenden eidgenössischen Departemente, Ämter, Direktionen und Staatssekretariate gewähren.

Weitere Informationen:
www.personenfreizuegigkeit.admin.ch

Erleichterte Einreise von syrischen Familienangehörigen

Seit Anfang September 2013 sind für syrische Staatsangehörige mit Bezug zur Schweiz Einreiseerleichterungen in Kraft.

Angesichts der sich zuspitzenden Lage in Syrien hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga angeordnet, dass Personen, die aus dieser Krisenregion stammen und deren Verwandte bereits in der Schweiz leben (eingebürgert oder mit Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung) erleichtert in die Schweiz einreisen können. In der Schweiz angekommen, steht es diesen Personen frei, ein eigenes Asylgesuch einzureichen oder eine vorläufige Aufnahme zu beantragen. Die Familienzusammenführung gilt nicht nur für Kernfamilien, sondern auch für weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie (z.B. Grosseltern, Eltern, Kinder über 18 Jahre etc.). Ebenso profitieren hiervon Geschwister von hier lebenden SyrerInnen und deren Kernfamilien. Diese Visumserleichterung gilt auch für Personen, die sich aufgrund des Bürgerkriegs in einem Nachbarstaat von Syrien oder in Ägypten aufhalten.

Regelung gilt nicht für Asylsuchende und VA
Familienangehörige von syrischen Personen, die sich in der Schweiz noch im Asylverfahren befinden oder lediglich über eine vorläufige Aufnahme verfügen, kommen jedoch nicht in den Genuss dieser Massnahmen. Aus diesem Grund haben Mitte September mehrere Dutzend syrische Asylsuchende während knapp zwei Wochen vor dem Hauptsitz des Bundesamts für Migration in Bern-Wabern protestiert. Sie forderten eine zügigere Behandlung ihrer

Asylgesuche. Nachdem das BFM den Protestierenden zugesichert hatte, dass Asylgesuche aus den Jahren 2009 und 2010 bis spätestens Ende diesen Jahres und Gesuche neueren Datums im Laufe des kommenden Jahres behandelt werden, löste sich das Protestcamp auf.

Bereits wieder verschärft
Aufgrund der zahlreich eingegangenen Visumsanfragen hat das BFM Anfang November verschiedene Restriktionen eingeführt. So muss neu zwingend ein Einladungsschreiben vorliegen und die Gastgeber in der Schweiz müssen Gewähr bieten, während des 90-tägigen Aufenthalts für die Unterbringung und Verpflegung der Angehörigen aufzukommen.

Informationen zur erleichterten Einreise:
www.fluechtlingshilfe.ch > Hilfe

Aufnahme von Flüchtlingsgruppen

Der Bundesrat hat im Rahmen eines Pilotprojekts der Aufnahme von 500 verletzlichen Flüchtlingen zugestimmt.

Auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat der Bundesrat Anfang September ein dreijähriges Pilotprojekt gutgeheissen, in dessen Rahmen 500 vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) anerkannte Flüchtlinge in der Schweiz aufgenommen werden. Gemäss Detailkonzept, welches dem Pilotprojekt zugrunde liegt, soll der Fokus auf drei bis vier Herkunftsregionen liegen: Ostkongo, Horn von Afrika, Pakistan sowie Syrien. Des Weiteren gelten die Grundsätze, dass 40 – 60% der Flüchtlinge weiblich und mindestens 7% behindert, krank und betagt sein sollen. Längerfristig will die Regierung mit diesem Projekt den Grundstein für die Wiederaufnahme der schweizerischen Kontingentspolitik legen. Die Ankunft der ersten Flüchtlinge, die im Rahmen dieses Projekts in die Schweiz einreisen, wird in den nächsten Wochen erwartet.

Weitere Informationen:
www.bfm.admin.ch > Medienmitteilungen > 04.09.2013

Wegweisungsstopp Sri Lanka

Das BFM entschied Anfang September, Rückführungen nach Sri Lanka vorläufig auszusetzen.

Nachdem Menschenrechtsorganisationen verschiedene Fälle publik gemacht hatten, die zeigten, dass einzelne srilankische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr inhaftiert und gefoltert worden sind, entschied das BFM Anfang September, vorerst keine weiteren Wegweisungen nach Sri Lanka zu vollziehen. Zusätzlich ersuchte das Bundesamt das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR), zwei konkrete Fälle einer Qualitätsprüfung zu unterziehen.

Um abschliessend entscheiden zu können, ob die Asyl- und Wegweisungspraxis für Personen aus Sri Lanka längerfristig angepasst werden muss, lässt das BFM alle sistierten Wegweisungsentscheide nochmals überprüfen. Die neue Lagebeurteilung soll mit einer Abklärungsreise vor Ort abgeschlossen werden, was voraussichtlich erst Anfang oder Mitte 2014 der Fall sein wird. Personen, deren Wegweisungsvollzug sistiert worden ist, sollen gemäss einer Mitteilung des BFM nicht auf Nothilfe gesetzt, sondern wieder in die Asylsozialhilfe integriert werden.

Petition gegen Wegweisung
Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) hat zusammen mit Amnesty International und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe eine Petition lanciert, die unter anderem von den Schweizer Behörden verlangt, aufgrund der prekären Menschenrechtslage in Sri Lanka keine Personen nach Sri Lanka zurückzuschicken und ihnen generell einen Schutzstatus zu gewähren. Die Petition (25'324 Unterschriften) wurde am 14. November 2013 eingereicht.

GfbV-Report «Bei Ankunft Folter»:
www.gfbv.ch > Kampagnen & Projekte

Neuer Aufbau von Asylentscheiden

Seit September 2013 sind die Asylentscheide des BFM neu gestaltet. Die Verfügungen sollen an Verständlichkeit gewinnen, indem sie sich näher an den AdressatInnen orientieren.

Neu werden auf der ersten Seite des Asylentscheids die zentralen Informationen zu einem Asylgesuch in einer allgemeinverständlichen Sprache formuliert. Die Asylsuchenden werden durchgehend persönlich mit «Sie» angesprochen – anstatt wie bisher in der unpersönlichen Form mit «der/die GesuchstellerIn». Die Unterschriften befinden sich neuerdings auf der ersten Seite und nicht mehr am Schluss des Asylentscheids. Die gesetzlichen Grundlagen des Entscheids werden nicht mehr auf der ersten, sondern auf der letzten Seite aufgeführt. Unverändert klar zu erkennen sind die Bestandteile einer Verfügung: die Schilderung des Sachverhalts, die Erwägungen, das Dispositiv (die Verfügungsformel), die Rechtsmittelbelehrung und der Kopienverteiler.

Von den Änderungen nicht berührt werden zudem die inhaltliche Vollständigkeit und die rechtliche Korrektheit der Verfügungen. Auch auf das Asylverfahren im engeren Sinne hat die neue Gestaltung der Entscheide keinen Einfluss. Die neue Form der Asylentscheide geht auf eine Empfehlung des UNHCR zurück.

Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Die Herbstsession hat gezeigt, dass bei der Bürgerrechtsdebatte grosse Differenzen zwischen National- und Ständerat bestehen.

Die Mehrheit beider Räte stützt den bundesrätlichen Vorschlag, dass nur noch Personen in Besitz einer C-Bewilligung ein Gesuch um Einbürgerung stellen können. Ausserdem bestand auch Einigkeit darüber, dass sich die gesetzlich geforderte «erfolgreiche Integration» an der konkreten Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung zeigen soll. Lediglich der Wille dazu soll somit nicht länger ausreichen. Der Ständerat geht sogar noch einen Schritt weiter und fordert, dass die Kantone zusätzlich weitere Integrationskriterien vorsehen können.

Differenzen
Indessen bestehen zwischen den Räten hinsichtlich verschiedener Punkte grosse Unstimmigkeiten, die in der kommenden Wintersession noch weiterer Beratungen bedürfen. So verlangt der Ständerat lediglich eine erforderliche Aufenthaltsdauer von acht statt von zehn Jahren und will im Unterschied zur grossen Kammer auch an der heutigen Praxis festhalten, dass die Zeit, welche Personen mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz verbringen, an diese Wartefrist angerechnet wird. Ausserdem pocht der Ständerat darauf, dass die Zeit zwischen dem 10. und dem 20. Lebensjahr nach wie vor doppelt gezählt wird. Offen ist zudem die gesetzliche Formulierung bezüglich sprachlicher Integration. Hier vertreten Bundesrat, Stände- und Nationalrat je eigene Positionen.

Gesetz droht abzustürzen
Exponenten der bürgerlichen Parteien liessen nach Bekanntwerden der ständerätlichen Beratung verlauten, dass sie einer abgeschwächten Bürgerrechtsgesetzrevision nicht zustimmen werden und daher auch in Kauf nähmen, dass die Vorlage noch im Parlament versenkt würde.

Weitere Informationen:
www.parlament.ch > Geschäft 11.022

Aufnahmebedingungen in Italien

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH belegt mit einem detaillierten Bericht, dass die Aufnahmesituation von zurückgeschickten Flüchtlingen nach Italien äusserst desolat ist.

Der neuste Bericht der SFH untersucht eingehend die Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Italien zurückgeschickt werden. Augenfällig ist die sehr hohe Zahl von Dublin-Überstellungen, die aus der Schweiz nach Italien vorgenommen werden: acht von zehn Personen, die nach Italien zurückkehren, kommen aus der Schweiz! Italien ist aber nicht nur mit vielen Dublin-RückkehrerInnen, sondern auch mit einer grossen Anzahl anerkannter Flüchtlinge (64'000 Personen) konfrontiert. Personen mit Schutzstatus sowie anerkannte Flüchtlinge erhalten jedoch in Italien paradoxerweise keine Unterstützung und müssen ab Erhalt ihres Status selber für sich und ihre Familie aufkommen. Angesichts der schweren Wirtschaftskrise finden diese Personen auch kaum mehr Gelegenheitsarbeiten oder Hilfsjobs, die ihnen ein finanzielles Auskommen garantieren würden.

Überfüllte Strukturen
Die bestehenden Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten für Personen im Asylverfahren sind in Italien bei Weitem nicht ausreichend, was zur Folge hat, dass viele Betroffene – gerade auch rücküberstellte Personen – in Notschlafstellen, die tagsüber geschlossen sind, in besetzten Häusern oder auf der Strasse leben. Entsprechend ist auch die gesundheitliche Versorgung in vielen Fällen nicht adäquat gewährleistet, was insbesondere für Traumatisierte oder gesundheitlich angeschlagene Personen schwerwiegende Folgen hat.

Forderung nach besserer Abklärung
Die SFH fordert, dass die Schweizer Behörden inskünftig konkret abklären, was mit Personen im Falle einer Überstellung nach Italien geschehen wird. Dabei sei insbesondere die Situation von Frauen und Familien mit Kindern zu berücksichtigen.

Der Bericht (70 Seiten) kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
www.fluechtlingshilfe.ch

Bundesverwaltungsgericht: Wegweisung nach Mogadischu

In einem kürzlich ergangenen Urteil hat sich das Bundesverwaltungsgericht zum ersten Mal mit der Zulässigkeit von Rückführungen nach Mogadischu befasst und diese überraschend bejaht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hatte den Fall eines Somaliers zu beurteilen, der gegen die Aufhebung seiner vorläufigen Aufnahme rekurrierte. Das Bundesamt für Migration hatte diese angeordnet, da der Beschwerdeführer wegen verschiedener Gewalttaten gegenüber seiner früheren Lebensgefährtin zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt worden war.

Gemäss Ausländergesetz kann eine vorläufige Aufnahme unter anderem widerrufen werden, wenn eine Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt worden ist (Art. 83 Abs. 7 lit. a AuG). In einem solchen Fall würde der Weg für den Wegweisungsvollzug wieder offen stehen, es sei denn, dass aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz eine Wegweisung unzulässig erscheint.

Im vorliegenden Fall hatte das BVGer dann auch zu klären, ob eine Wegweisung nach Mogadischu für den Beschwerdeführer eine ernsthafte Gefahr unmenschlicher Behandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 3 EMRK) zur Folge hätte. Unter Berufung auf verschiedene Quellen und Analysen kam das Gericht – entgegen einer Lagebeurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahr 2011 – zum Schluss, dass Rückführungen nach Mogadischu nicht generell als unzulässig einzustufen sind. Folglich wies das BVGer die Beschwerde des Somaliers ab und bestätigte die Aufhebung seiner vorläufigen Aufnahme (Urteil D-5705/2010).

Bundesgericht: Aufenthaltsrecht

Das Bundesgericht hat teilweise eine Praxisänderung vorgenommen und die Anforderungen an die Beziehung zwischen geschiedenen Vätern und ihren Kindern angepasst.

In seinem Urteil von Juni 2013 hat das Bundesgericht neu definiert, wie intensiv die Beziehung zum leiblichen Kind sein muss, damit ausländische Personen nach einer Scheidung in der Schweiz bleiben dürfen. Demnach genügt für ausländische Ex-Partner, die schon vor der Scheidung das Aufenthaltsrecht besessen haben, ein Besuchsrecht im üblichen Rahmen (im vorliegenden Fall jeden Sonntag von 9.00 bis 18.00 Uhr). Wird hingegen erstmals um ein Aufenthaltsrecht ersucht, muss weiterhin eine Eltern-Kind-Beziehung vorgewiesen werden können, die über den üblichen Rahmen hinausgeht.

Mit diesem Urteil reagiert das Bundesgericht auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), welcher das Recht auf Familienleben und die Kindesinteressen im Speziellen meist höher gewichtet als andere für die Aufenthaltsbewilligung erforderliche Voraussetzungen (Urteil 2C_1112/2012).

EuGH: Homosexualität und Asyl

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der Asylwürdigkeit homosexueller Antragsteller hat für grosses Aufsehen gesorgt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Anfang November einen Leitentscheid publiziert und darin festgehalten, dass Homosexualität in der EU als Asylgrund gelten soll. Als Bedingung für die Asylgewährung sieht der EuGH vor, dass den Antragstellenden im Heimatland schwere Sanktionen drohen. Im Weiteren hält der Gerichtshof fest, dass es Homosexuellen grundsätzlich nicht zuzumuten sei, dass sie ihre Homosexualität im Herkunftsland geheim halten oder beim Ausleben ihrer sexuellen Ausrichtung Zurückhaltung üben müssen, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Die Frage, wie sich eine Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung konkret beweisen lässt, ist noch nicht abschliessend geklärt und wird den EuGH im kommenden Jahr intensiv beschäftigen (Urteil in den Rechtssachen C-199/12, C-200/12, C201/12).

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Arbeit/Bildung

Nr. 4, Dezember 2013

Änderungen in den SAH-Angeboten

Das Programmangebot des SAH für vorläufig aufgenommene Personen (VA) und anerkannte Flüchtlinge wird per 1. Januar 2014 neu strukturiert.

Neugestaltung Passepartout
Beratung und Stellenvermittlung finden ab Januar 2014 mit Ausnahme des Fachkurses «Pflege» ausschliesslich im Programm Passepartout statt. Teilnehmende der FOKUS Fachkurse «Gastgewerbe», «Hauswartung» und «Reinigung» treten im Anschluss direkt ins Programm Passepartout über. Die Teilnehmenden werden somit länger begleitet, um eine erfolgreiche Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für einen direkten Einstieg ins Passepartout sind nach wie vor dreimonatige Arbeitserfahrung in der Schweiz sowie Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2. Nach einer Einführungswoche besuchen die Teilnehmenden während sechs Monaten einmal wöchentlich die Bewerbungswerkstatt sowie vierzehntägliche Einzelberatungen. Nach erfolgreichem Stellenantritt wird während maximal drei Monaten eine Nachbegleitung angeboten.

Co-opera Mentoring, Arbeitssuchegruppe und beruflicher Integrationskurs (BIK)
Das bisherige Programm Arbeitssuchegruppe wird durch die neue Konzeption des Passepartouts ersetzt und deshalb auf Ende Februar 2014 aufgehoben. Im Mentoring erfolgen die Eintritte neu zweimal jährlich (Januar und August), bei genügend freien Plätzen sind jedoch auch laufende Aufnahmen möglich. Nach wie vor bildet auch der berufliche Integrationskurs BIK einen wichtigen Bestandteil des Angebots. Stark gewichtet werden insbesondere das Arbeiten mit elektronischen Medien, Bewerbungstraining und Praktikumsakquisition. Soziale Themen werden in Form von Projektwochen angeboten.

Kantonal subventionierte Angebote
Bei allen erwähnten Angeboten handelt es sich um speziell für VA und anerkannte Flüchtlinge konzipierte Programme, welche direkt über die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert werden.

Details und Anmeldeformulare zu den einzelnen Programmen sowie eine Übersicht über die gesamte Angebotspalette sind auf folgender Webseite zu finden:
www.integrationsangebote-be.ch

Deutschkurse B1 bei Lern.Punkt

Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe erweitert ihr Kursangebot Lern.Punkt und bietet ab Januar 2014 neu Deutschkurse bis Niveau B1 an. Dieses Niveau wird in Absprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) angeboten und richtet sich an vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, welche die A2-Prüfung bestanden haben. Die Kurse sind für diese Personengruppen kostenlos, vorläufig Aufgenommene werden prioritär berücksichtigt. Anmeldungen und Rückfragen sind an die Kursadministration des Lern.Punkts zu richten.

Tel. 031 380 01 77
lernpunkt_bern@heilsarmee.ch
www.fluechtlingshilfe.heilsarmee.ch/lern-punkt

Neukonzeption der kantonalen Brückenangebote

Unter dem Projekttitel «KoBra - Koordination Brückenangebote» sind in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe mehrere Massnahmen zur Vereinheitlichung und Ergänzung der Brückenangebote im Kanton Bern ausgearbeitet worden.

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht in der Schaffung einer Triagestelle für Jugendliche und junge Erwachsene, welche nicht in ein Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS) oder in eine Vorlehre eingegliedert werden konnten. Die Triagestelle, welche im Case Management Berufsbildung der kantonalen Berufsinformationszentren angesiedelt sein wird, nimmt im Januar 2014 ihre Tätigkeit auf und klärt die Vermittlung passender Brückenangebote ab. Zuweisungen können während des ganzen Jahres, unter anderem durch Sozialdienste und Partnerorganisationen im Asylbereich, erfolgen. Die genauen Abläufe sind Gegenstand laufender Diskussionen und werden baldmöglichst kommuniziert.

Fachstelle KoBra
Auf strategischer Ebene wird per Mitte 2014 die «Fachstelle KoBra» gegründet, deren Aufgabe es sein wird, die kantonalen Brückenangebote sowie den Zugang zu denselben zu koordinieren und die inhaltliche Ausrichtung der Angebote zu steuern. Bereits 2014 wird deshalb ein

harmonisiertes Anmeldeverfahren eingeführt, welches voraussichtlich ab März 2014 über eine eigene Website abgewickelt werden kann. Der reguläre Anmeldetermin für alle drei Brückenangebote liegt zwischen Mitte April und Anfang Mai.

Niederschwellige Brückenangebote
Aufgrund des nachweislich gestiegenen Bedarfs an niederschwelligen Angeboten wurde das im Berner Mittelland bereits bestehende Projekt «Aufstarten» im Herbst 2013 auf die Region Biel ausgedehnt. Dieses Bildungsangebot für Jugendliche, welche die Zugangskriterien zum BVS nicht erfüllen, hat zum Ziel, die Integration der Teilnehmenden in eine Berufslehre oder weiterführende Schule vorzubereiten. Auch im Bereich der Motivationssemester SEMO sowie der BIAS-Integrationsangebote sollen in den Jahren 2014/2015 mehr niederschwellige Plätze geschaffen werden.

Ausblick: Neue BVS ab Schuljahr 2015/16
Die bisherige Dreiteilung des BVS in Schwerpunkt Allgemeinbildung (BSA), Schwerpunkt Praktische Bildung (BSP) und Schwerpunkt Integration (BSI) soll aufs Schuljahr 2015/16 hin aufgehoben und durch ein duales System ersetzt werden. Das BSA und das BSP werden im «BVS Typ Berufsvorbereitung» zusammengefasst. Inhaltlich soll der Bezug zur Arbeitswelt intensiviert und die Präsenzzeit der Lernenden erhöht werden. Als zweite Richtung wird das «BVS Typ Integration» angeboten, welches analog dem bisherigen BSI modular aufgebaut ist, in der Regel jedoch zwei Jahre umfassen soll.

Weiterführende Informationen sind auf der Website der Erziehungsdirektion zu finden:
www.erz.be.ch

Neue KulturLegi-Gemeinden

1996 durch eine kleine Interessengemeinschaft in Zürich gegründet, ist die KulturLegi heute aus dem Kanton Bern kaum mehr wegzudenken. Bereits 16 Gemeinden im Kanton bieten Personen mit geringem Einkommen die KulturLegi an und ermöglichen ihnen so vergünstigten Zugang zu einem vielfältigen, kulturellen Angebot. Das Spektrum reicht von Deutschkursen über Theatervorstellungen bis hin zu Schwimmbadeintritten und Akupunktur-Behandlungen. Ab 1. Januar 2014 sind neu auch die Gemeinden Burgdorf, Ostermundigen und Zollikofen mit von der Partie. Die KulturLegi kann von sozialhilfebeziehenden Personen bei ihrer jeweiligen Sozialhilfestelle beantragt werden.

Weitere Informationen zur KulturLegi:
www.caritas-bern.ch

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Sozialarbeit

Nr. 4, Dezember 2013

Kürzung der Sozialhilfe

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat beschlossen, die Leistungen der kommunalen Sozialhilfe um 10% zu kürzen.

Mit der Motion «*Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe*» hatte der SVP-Grossrat Ueli Studer angestossen, die wirtschaftliche Hilfe für alle Sozialhilfebeziehenden auf 90% der Summe zu beschränken, die sich bei der Anwendung der SKOS-Richtlinien im Kanton Bern ergibt. Dies entspricht einer Kürzung von 10%, die entweder auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den situationsbedingten Leistungen oder den Integrationszulagen erfolgen muss.

Kantonsfinanzen und Lebensstil

Der Motionär führte an, dass es «*angesichts der schlechten finanziellen Situation im Kanton (…) in Bezug auf Kürzungs- und Sparmöglichkeiten keine Tabubereiche geben (darf)*». Das Sparpotential bei der individuellen Sozialhilfe kann gemäss Studer nur erschlossen werden, wenn die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nicht länger vorbehaltlos gelten. Den Nachweis, dass das Existenzminimum der SKOS deutlich zu hoch angesetzt ist, findet Studer im Umstand, dass «*die Teilnahme am sozialen Leben mit geringen oder gar keinen Eigenleistungen ermöglicht wird*» und dass «*ein nicht unbedeutender Teil der Sozialhilfeempfänger über ein Privatauto verfügt*». Überdies stellt der Grossrat fest, dass beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wegen der Steuern unter gewissen Umständen weniger Einkommen zur Verfügung steht, als bei der Unterstützung durch die Sozialhilfe.

Kein Gehör für Position des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfahl die meisten Punkte der Motion zur Ablehnung. Er machte geltend, dass die individuelle Sozialhilfe im Vergleich zu den Leistungen des gesamten Systems der sozialen Sicherheit lediglich 2,8% der Gesamtausgaben ausmacht – aber als letztes Auffangnetz für ökonomisch unterprivilegierte Menschen von zentraler Bedeutung ist. Zudem wies der Regierungsrat darauf hin, dass es ein verfassungsrechtlich geschütztes absolutes Existenzminimum gibt. Dieses orientiert sich am Grundbedarf für den Lebensunterhalt nach SKOS minus einer allfälligen Kürzung um 15%. Wenn nun der Grundbedarf um 10% abgesenkt und der bei Sanktionen vorgesehene Kürzungsumfang beibehalten würde, so ergäbe sich ein Eingriff ins absolute Existenzminimum, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes verfassungswidrig wäre. Der Grosse Rat ist auf die Vorbehalte des Regierungsrates nicht eingetreten und hat in der Septembersession die Motion in allen Punkten angenommen. Wie die Kürzungen nun genau umgesetzt werden, ist noch offen. Die Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes und der entsprechenden Verordnung ist nicht vor Mitte 2014 zu erwarten.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts stellt die behördlichen Akteure vor beträchtliche Herausforderungen.

Am 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Das Jahrhundertprojekt bringt ein differenzierteres System der Beistandschaften sowie die Reorganisation und Professionalisierung der Behörden. Diese Umstellungen führten zu gewaltigen Herausforderungen: Allein im Kanton Bern gingen 17'500 Dossiers in die Zuständigkeit der neuen Behörde über, dazu kamen 7'000 neue Fälle allein in diesem Jahr. Die Arbeitsbelastung führte dazu, dass die 169 MitarbeiterInnen der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Ende August insgesamt 12'000 Überstunden auswiesen.

Zunahme der Gefährdungsmeldungen

Die hohe Zahl neuer Fälle ist unter anderem auf eine Zunahme der Gefährdungsmeldungen zurückzuführen. Dieser Effekt kommt nicht überraschend und war in der Revision durchaus angelegt: Weil die Gefährdungsmeldungen auch für kleinere Ortschaften nicht mehr an die Gemeindebehörden gehen, sondern an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wird die Hemmschwelle zur Meldung allfälliger Gefährdungen geringer. Das kann bedeuten, dass ein Ziel der Neuorganisation, die verbesserte Schutzwirkung gerade für Kinder, erreicht wurde.

Die Zunahme der Gefährdungsmeldungen wird aber auch durch die Trennung des freiwilligen vom behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutz begünstigt. Weil die Finanzierung von Schutzmassnahmen, die nicht durch die KESB verfügt werden, hauptsächlich zu Lasten der Gemeinde geht, entsteht ein Anreiz zur Kostenverschiebung. Es ist naheliegend, dass die Sozialdienste mit der Durchführung präventiver Massnahmen zurückhaltend

sind und potentielle Gefährdungslagen eher der KESB melden – damit die Finanzierung allfälliger Massnahmen voll zulasten des Kantons geht.

Massnahmen des Jugendamts
Um diese Entwicklungen im Auge zu behalten, wurde seitens des kantonalen Jugendamts ein Monitoring angeordnet. Überdies ist vorgesehen, dass nächstes Jahr und 2016 die Behördenstruktur evaluiert wird. Sowohl das Monitoring als auch die Evaluation sollen mit einer breit zusammengesetzten Begleitgruppe diskutiert und beurteilt werden, damit allfällige Korrekturmassnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Nothilfe-Monitoring 2012

Die Aufwendungen für die Nothilfe stiegen im Vergleich zum Vorjahr von 57 auf 74 Millionen Franken. Der Kostenanstieg ist unter anderem auf die erhöhte Zahl der erledigten Asylgesuche zurückzuführen.

Gesamthaft haben im Jahr 2012 14‘290 (2011: 10‘166) ausreisepflichtige Personen Nothilfeleistungen in Form von Obdach, Nahrung, Kleidung und medizinischer Grundversorgung bezogen. Die meisten Nothilfebeziehenden stammten aus Nigeria, Serbien und Tunesien. Die Zunahme der Nothilfebeziehenden steht in einem direkten Zusammenhang mit der Erledigung von Asylgesuchen: 2012 wurden rund 6‘000 negative Asylentscheide mehr rechtskräftig als im Vorjahr. Von diesen potentiellen BezügerInnen beanspruchten 58% Nothilfeunterstützung.

Unterschiedliche Bezugsdauer
Von den Neufällen im vergangen Jahr wurden während durchschnittlich 102 Tagen Nothilfeleistungen beansprucht. Personen, für deren Asylverfahren ein anderes europäisches Land zuständig ist («Dublin-Fälle»), beanspruchten meist nur relativ kurze Zeit Nothilfe, nämlich durchschnittlich 46 Tage. Dem steht die deutlich höhere Verweildauer von Personen gegenüber, deren Asylgesuch mit einem Nichteintretensentscheid (124 Tage) oder mit einem negativen Asylentscheid (159 Tage) beantwortet wurde. Eine grosse Zahl der weggewiesenen Asylsuchenden lebt während vieler Monate unter den Bedingungen der Nothilfe: Personen, deren Entscheid 2008 in Rechtskraft erwuchs, hatten 2012 eine durchschnittliche Bezugsdauer von 265 Tagen, solche aus dem Jahr 2009 verblieben während 258 Tagen in der Nothilfe.

Finanzielle Auswirkungen
Insgesamt stiegen die Nothilfekosten gegenüber dem Vorjahr um 30% an. Ein grosser Teil davon entfällt auf die Gesundheitskosten (Anteil an den Gesamtkosten: 26%), wo mit einem Anstieg von 36% ein überdurchschnittlicher Zuwachs verzeichnet wurde. Die durchschnittlichen Gesamtkosten pro NothilfebezügerIn betrugen 4‘400 Franken – bei einer Bundespauschale von 6‘000 Franken pro negativem Asylentscheid. Mit der Differenz müssen die Kantone die Nothilfekosten von LangzeitbezügerInnen decken.

Neustrukturierung Asylbereich und Nothilfe
Die geplante Neustrukturierung des Asylbereichs (60% der Gesuche sollen in Bundeszentren erledigt, 40% der Asylsuchenden auf die Kantone verteilt werden) könnte auch grössere finanzielle Auswirkungen auf die kantonalen Nothilfesysteme haben. Wenn eine grössere Anzahl der Verfahren in den Bundeszentren erledigt wird und der Vollzug der Wegweisung innerhalb der Bundesstrukturen erfolgt, dürfte die Anzahl der Nothilfefälle in den Kantonen zwar abnehmen, die Kostenstruktur sich aber eher Richtung kostenintensive Langzeitbeziehende verändern.

Weitere Informationen:
www.bfm.admin.ch > Dokumentation > Monitoring Sozialhilfestopp

BAG-Studie & Aufruf

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) will Informationen zur Frage sammeln, wie sich die Prävention sexuell übertragbarer Infektionen in der Schweiz verbessern lässt.

Die Studie wird durch das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Lausanne in Zusammenarbeit mit der Aids-Hilfe Schweiz durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfrage sollen neue Erkenntnisse über den Informationsstand, die Schutzstrategien und die Präventionsbedürfnisse von Subsahara-MigrantInnen ermöglichen. Dadurch soll die Präventionsarbeit in der Zukunft verbessert werden können.

Angesprochen sind Personen, die in der Schweiz leben, über 18 Jahre alt sind und aus einem Land südlich der Sahara stammen. Die Fragebogen werden über das Internet online und absolut anonym ausgefüllt. Die Umfrage wird bis Ende Dezember 2013 durchgeführt.

Die Aids-Hilfe bittet darum, Personen der Zielgruppe auf die Studie aufmerksam zu machen und für eine Teilnahme zu motivieren.

Online-Fragebogen: www.afric-answer.weebly.com

Weitere Informationen:
Dr. Thomas Simonson
simonson@chuv.ch oder 021 314 72 91

Studie zu den Bedürfnissen suchender Angehöriger

Das Schweizerische Rote Kreuz SRK hat eine Umfrage bei suchenden KlientInnen sowie bei ehemaligen KlientInnen, die ihre Familienangehörigen finden konnten, durchgeführt.

Der Suchdienst des SRK steht allen offen, die ein verschwundenes Familienmitglied oder eine ihnen nahestehende Person suchen. Im Jahr 2012 gingen beim Suchdienst 948 neue Suchanfragen ein. Viele Suchende haben den Kontakt zu ihren Familienangehörigen aufgrund von politischen Konflikten, Flucht und Migration verloren.

Latente Belastung
Die aktuelle Untersuchung mit dem Titel *«Zwischen Hoffen und Bangen – Erhebung zu den Belastungen und psychosozialen Bedürfnissen suchender Angehöriger»* zeigt, dass dieser unfreiwillige Kontaktverlust für die suchenden Angehörigen eine Belastung darstellt, die – zumindest latent – immer präsent ist. Sie belastet das psychische und physische Wohlbefinden sowie die familiären und sozialen Beziehungen. Als wichtige Ressourcen werden Erwerbstätigkeit, Freunde und Familie genannt. Zahlreiche Befragte führen auch den Glauben als Ressource auf. Enttäuscht zeigen sich Viele von den Auskunfts- und Hilfeleistungen der Behörden und zuständiger Institutionen.

Zentrale Beratungsstelle gefordert
Die Autorenschaft regt deshalb die Schaffung einer zentralen Beratungsstelle für suchende Angehörige an, die Informationen zu Suchmöglichkeiten vermittelt und rechtliche und psychologische Hilfe anbietet. Fazit der Studie ist, dass die Betroffenen im Spannungsfeld von Hoffnung und Hoffnungslosigkeit grossen Belastungen ausgesetzt sind, die es auch in der Beratungstätigkeit zu thematisieren gilt.

Die Studie kann gratis heruntergeladen werden:
www.redcross.ch > Suchdienst

Bundesgericht: Sozialhilfe

Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob es zulässig ist, die Sozialhilfe ganz einzustellen, wenn ein Klient sich weigert, einen zweimonatigen Einsatz bei einem Testarbeitsplatz anzutreten.

Der besagte Einsatz hätte der Abklärung der Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft eines Sozialhilfeklienten dienen sollen. Es war vorgesehen, dass der Sozialhilfeempfänger während zwei Monaten öffentliche Grünanlagen reinigen und pflegen sollte. Der gelernte Schreiner, der sich zum Informatiker weitergebildet hatte, fand das unzumutbar und weigerte sich, diese bezahlte Arbeit anzutreten. Der Sozialdienst strich in der Folge die Sozialhilfe vollständig.

Verhältnismässig und zumutbar
Gegen die Einstellung der Sozialhilfe führte der Betroffene Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern gab ihm insofern Recht, als die Sozialhilfe nur für die geplante Dauer des Einsatzes gestrichen und nachher allenfalls gekürzt hätte werden dürfen. Wegen dieser zweimonatigen Streichung ging der Beschwerdeführer nun vor Bundesgericht. Dieses wies seine Beschwerde ab, weil die Testarbeit verhältnismässig und zumutbar sei. Es gehe beim Einsatz vor allem darum, sich in ein Team einzufügen und weitere Schlüsselkompetenzen wie Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit einzuüben. Mit der Arbeit hätte der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt vorübergehend selbst bestreiten können. Demnach besteht für die Dauer des entlöhnten Einsatzes kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Voraussetzungen für Leistungseinstellung
Das Bundesgericht argumentierte, dass es sich bei der Auflage des Sozialdienstes um eine Anspruchsvoraussetzung für die vom Staat erbrachte Leistung handelt. Mit anderen Worten: die Weigerung, beim Testarbeitsplatz mitzuwirken, wurde nicht als blosse Pflichtverletzung taxiert, sondern als das Nicht-Beanspruchen einer der Sozialhilfe vorgelagerten Einnahmequelle. Die Sozialhilfe ist gemäss Subsidiaritätsprinzip gegenüber der Nutzung und Verwertung der eigenen Arbeitskraft nachrangig. Demnach hat mit der Einstellung der Sozialhilfe zu rechnen, wer sich weigert, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. (Urteil 8C_962/2012).